

Botschaft des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Nachtrag zum Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (Vereinheitlichung der Veterinärgesetzgebung)

vom 9. September 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Nachtrag zum Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone zur Vereinheitlichung des Veterinärrechts mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 9. September 2008

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Übersicht

Durch die Erweiterung des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone hat am 1. Januar 2004 das Veterinäramt der Urkantone (VdU) seine Tätigkeit aufgenommen. Es vollzieht für die Konkordatskantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden derzeit die eidgenössische und kantonale Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, sowie die Heilmittel- und Lebensmittelgesetzgebung im Veterinärbereich.

Die Aufgabenerfüllung wird dadurch erschwert, dass der Kantonstierarzt lediglich dort zuständig ist, wo das Bundesrecht ihm Aufgaben ausdrücklich zuweist, womit viele veterinärrechtliche Aufgaben den Kantonen verbleiben. Hinzu kommt, dass verfahrensrechtliche Bestimmungen von vier Kantonen zur Anwendung gelangen.

Ziel der Änderung ist es, die nötigen Grundlagen für einen effizienten und einheitlichen Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen auf Konkordatsebene zu schaffen und möglichst viele Aufgaben dem VdU zuzuweisen, womit nebst einer Vereinfachung auch eine Effizienzsteigerung und damit Einsparungen erzielt werden können.

Weiter hat die Aufsichtskommission an der Sitzung vom 10. April 2008 festgestellt, dass sich das System eines für vier Jahre verabschiedeten Leistungsauftrags und Globalkredits nicht bewährt hat. Zukünftig soll eine jährliche Budgetierung vorgenommen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Veterinäramt der Urkantone

Mit der auf den 1. Januar 2004 erfolgten Erweiterung des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone wurde das Veterinäramt der Urkantone (VdU) geschaffen, das

für die Konkordatskantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden die eidgenössische und kantonale Tierseuchen-, Tierschutz-, Heilmittel- und Lebensmittelgesetzgebung vollzieht, soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt Aufgaben zuweist (Art. 2 Abs. 1 Konkordat). Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden (Art. 2 Abs. 1 Schlusssatz). Demnach bleibt es, soweit nicht bereits durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, dem kantonalen Vollzugsrecht vorbehalten, welche Aufgaben dem VdU übertragen werden. Sinn der mit der Konkordatserweiterung angestrebten Professionalisierung und Zentralisierung war jedoch, dass von den Konkordatskantonen möglichst viele Aufgaben an das VdU übertragen und von diesem erfüllt werden. Das Laboratorium als öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone umfasst damit einerseits die Vollzugs- und Dienstleistungsaufgaben des Kantonschemikers und andererseits diejenigen des Kantonstierarztes (VdU). Während sich im Bereich des Kantonschemikers in der bald 100-jährigen Geschichte des Konkordats die Zuständigkeiten in den Kantonen parallel entwickelt haben und weitgehend geklärt sind, wurde im Bereich des Kantonstierarztes ein bisher sehr heterogen organisierter Vollzugsbereich an das Laboratorium übertragen.

2.2 Formelle Vereinheitlichung der Veterinärgesetzgebung

Die Aufgabenerfüllung durch das VdU wird heute dadurch erschwert, dass die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt lediglich die Aufgaben zu erfüllen hat, welche ihr/ihm das Bundesrecht namentlich zuweist, womit viele veterinärrechtliche Aufgaben bei den Kantonen verbleiben. Die Kantone wiederum haben die Zuständigkeiten für diese Aufgaben sehr unterschiedlich geregelt. Darüber hinaus hat sich die Vollzugstätigkeit des Veterinäramtes an vier verschiedenen Verwaltungsrechtspflegesystemen zu orientieren. Insgesamt ergibt sich dadurch ein enormer Verwaltungsaufwand. Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit und des Verfahrens bilden deshalb die Kernpunkte der Vorlage. Materielle Regelungen sollen wie bis anhin nicht im Konkordat aufgenommen werden, sondern durch die im Anschluss erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das Konkordat erfolgen.

2.3 Leistungsauftrag und Globalbudget

Die Aufsichtskommission hielt anlässlich ihrer halbjährlichen Sitzung am 10. April 2008 fest, dass sich das System eines für vier Jahre verabschiedeten Leistungsauftrages samt Globalkredits nicht bewährt hat. Die letzten Jahre hätten insbesondere im Bereich des Kantonstierarztes aufgezeigt, dass Seuchen weder prognostizierbar noch auf mehrere Jahre budgetierbar seien, weshalb dieser Problematik mittels jährlicher Budgetierung entgegengewirkt werden soll. Die Erteilung eines vierjährigen Leistungsauftrages soll hingegen beibehalten werden. Die Aufsichtskommission hat daher beschlossen, dass in der laufenden Konkordatsänderung diesbezügliche Anpassungen vorgenommen werden sollen, um bereits ab 2010 die damit verbundenen Neuerungen umsetzen zu können.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16. Juni 2008 hat der Präsident der Aufsichtskommission den von einer Gruppe von Juristen und Tierärzten ausgearbeiteten Entwurf einer Konkordatsänderung den Regierungen der Konkordatskantone zur Vernehmlassung zugestellt. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2008 (Beschluss Nr. 27) dem Entwurf zugestimmt. Auch alle übrigen Regierungen der Konkordatskantone sind mit dem Entwurf einverstanden.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Zuständigkeit des Kantonstierarztes

Mit der Änderung des Konkordats findet ein Systemwechsel statt. Alle Aufgaben im Be-

reich des Veterinärwesens fallen nun automatisch in die Zuständigkeit der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes. Der Begriff der Veterinärgesetzgebung wird im Konkordat umschrieben und im Vergleich zur heute geltenden Regelung in Art. 2 Abs. 1 des Konkordats erweitert, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Auftrag, Kompetenz und Verantwortung im Veterinärbereich werden damit für das ganze Konkordatsgebiet bei der Kantonstierärztin bzw. beim Kantonstierarzt konzentriert.

4.2 Zuständigkeit der Aufsichtskommission

Die Konkordatskantone beordern jeweils ein Mitglied des Regierungsrates in die Aufsichtskommission. Als zur Einstimmigkeit verpflichtetes Organ des Laboratoriums kann die Aufsichtskommission von der generellen Zuständigkeit des Kantonstierarztes Ausnahmen zugunsten einzelner oder aller Kantone in Ausführungsbestimmungen vorsehen. Damit wird dem Umstand kantonaler Besonderheiten Rechnung getragen.

Der Aufgabenbereich der Aufsichtskommission erweitert sich um die Einsetzung der Tierversuchskommission. Zudem kann sie über den Beizug von Organisationen zum Vollzug der Tierschutz- oder der Tierseuchengesetzgebung sowie von externen Inspektionsstellen entscheiden.

Die Veterinärgesetzgebung tangiert oftmals Aufgabenbereiche weiterer Behörden oder Ämter (Jagd, Landwirtschaft, Heilmittel), weshalb Kompetenzkonflikte entstehen können. Die Aufsichtskommission entscheidet daher, ob eine Aufgabe vom Begriff der Veterinärgesetzgebung erfasst wird oder nicht und fällt nach Anhörung der Beteiligten einen Entscheid, der an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Konkordatskantons weitergezogen werden kann.

4.3 Verfahren

Einer Vereinheitlichung bedarf auch das Verfahren. Die Anforderungen an den Erlass einer Verfügung richten sich künftig nach schwyzerischem Recht. Das Verwaltungsverfahren soll neu durch ein Einspracheverfahren ergänzt werden, wie es im Bereich des Lebensmittelrechts bereits heute existiert und womit eine Entlastung der nachfolgenden Verwaltungsinstanzen erzielt werden kann.

4.4 Leistungsauftrag und Globalbudget

Der Globalkredit, welcher jeweils zusammen mit dem Leistungsauftrag für vier Jahre erteilt worden ist, wird durch die jährliche Budgetierung ersetzt, da die Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 des Konkordats regelmässig in Anspruch genommen werden musste. Die neue Regelung verhindert Doppelspurigkeiten und optimiert Verwaltungsabläufe.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b; Abs. 4 (neu)

Bst. a und b:

Der Begriff der Giftgesetzgebung in Bst. a wird dem Bundesrecht angepasst und durch Chemikaliengesetzgebung ersetzt. Aufgrund der neu begründeten generellen Zuständigkeit der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes im Bereich der Veterinärgesetzgebung und der Beibehaltung des bisherigen Systems (konkrete Zuweisung von Aufgaben gemäss Gesetzgebung) bei der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker, mussten die Bst. a und b entsprechend angepasst werden. Was unter dem Begriff der Veterinärgesetzgebung zu verstehen ist, wird in Art. 8b des Konkordats genauer umschrieben, weshalb an dieser Stelle auf den genannten Artikel verwiesen wird. Beibehalten wird die Möglichkeit, dass das Laboratorium der Urkantone mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden kann.

Abs. 4 (neu):

In der derzeitigen Fassung des Konkordats fehlt eine allgemeine Koordinationsregel. Die Gesetzgebungsarbeiten sowie der Vollzugsalltag haben aufgezeigt, dass im Bereich der Schnittstellen mit andern Vollzugsstellen (Landwirtschaftsämter, Jagdbehörden, Kantonsapotheker, Kantonsarzt usw.) Koordination und Informationsaustausch wichtig sind und hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Da im vom Kantonschemiker zu vollziehenden Bereich ebenfalls die Aufgaben weiterer Ämter tangiert werden können, rechtfertigt es sich, diese allgemeine Koordinationsregel auch auf den Kantonschemiker auszudehnen.

Art. 5 Bst. b bis d; Bst. h bis l (neu)

Bst. b bis d:

Bisher war der Globalkredit Bestandteil des Leistungsauftrages und wurde zusammen mit diesem auf vier Jahre erteilt. Die Seuchenproblematik (BVD, Blauzungenkrankheit, Aviäre Influenza usw.) der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass der Leistungsauftrag samt Globalkredit auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 11 Abs. 2 des Konkordats praktisch jährlich angepasst werden musste. Das Nebeneinander von Globalkredit und Globalbudget führte zu Doppelspurigkeiten und erforderten entsprechenden Verwaltungsaufwand. Ziel ist es unter Beibehaltung des vierjährigen Leistungsauftrags zur jährlichen Budgetierung zurückzukehren.

Der Leistungsauftrag umfasst künftig die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktegruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen und die Indikatoren zur Leistungsmessung (Art. 11 Abs. 1 des Konkordats) und wird von der Aufsichtskommission nach der Genehmigung durch die Konkordatsregierungen auf vier Jahre erteilt (Art. 5 Bst. b i.V.m. Art. 11 Abs. 2 des Konkordats). Wie bis anhin genehmigt die Aufsichtskommission den Jahresbericht und die Rechnung, das Globalbudget und neu auch Nachkredite, welche aufgrund einer Änderung im Leistungsauftrag erforderlich werden (Art. 5 Bst. c i.V.m. Art. 11 Abs. 3).

Die diesbezüglichen Änderungen gelten für das Laboratorium der Urkantone an sich und damit auch für den Bereich des Kantonschemikers.

Bst. h bis j:

Die Aufsichtskommission erfüllt nicht nur Aufsichtsfunktionen, sondern nimmt daneben für das Laboratorium noch weitere wichtige Aufgaben wahr (Art. 5 Bst. a bis g des Konkordats). Als Organ des Laboratoriums bestehend aus je einem Regierungsvertreter der Konkordatskantone, verfügt die Aufsichtsbehörde über eine grosse Akzeptanz und Legitimation. Das Einsetzen der Tierversuchskommission, sowie Entscheide über den Beizug von Organisationen zum Vollzug des Tierseuchen- und des Tierschutzgesetzes sowie von Inspektionsstellen sollen daher der Aufsichtskommission vorbehalten werden. Die Übertragung dieser Kompetenzen an die Aufsichtskommission bietet aufgrund des im Gremium geltenden Einstimmigkeitsprinzips Gewähr für breit abgestützte Entscheide.

Bst. k:

Der Begriff der Veterinärgesetzgebung und damit die Aufgaben, welche vom Kantonstierarzt zu erfüllen sind, werden in Art. 8b umschrieben. Eine genaue Definition des Begriffs Veterinärgesetzgebung ist bereits aus rechtssetzungstechnischer Hinsicht weder durchführbar noch erstrebenswert, wenn die Aufzählung jeder einzelnen Aufgabe des Kantonstierarztes verhindert werden soll. Aufgrund der offenen und nicht abschliessenden Formulierung von Art. 8b besteht die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten zwischen der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt und weiteren Behörden und Ämtern beispielsweise in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Jagd sowie im Heilmittel- und Lebensmittelbereich. Der Aufsichtskommission wird bei der Bereinigung solcher Konflikte die Aufgabe der erstinstanzlichen Entscheidbehörde zukommen. Sie ist es, welche nach Anhörung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes und der betroffenen Behörden und Ämter den Entscheid fällt, ob eine Aufgabe vom Begriff der Veterinärgesetzgebung erfasst und damit von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt oder von der jeweiligen andern kantonalen Behörde vollzogen wird.

Grundsätzlich kann die Aufsichtskommission nur unter der Voraussetzung der Einstim-

migkeit gültige Beschlüsse fassen (Art. 6 Abs. 1). Da im Falle von Kompetenzkonflikten zwingend ein Entscheid gefällt werden muss, rechtfertigt es sich im Sinne einer Ausnahme vom Grundsatz der Einstimmigkeit abzuweichen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Aufsichtskommission der Stichentscheid zu.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde wird den betroffenen Konkordatsregierungen schriftlich eröffnet und kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Konkordatskantons weitergezogen werden (vgl. nachstehend die Ausführungen zu Art. 8g).

Bst. I:

Die Regierungen aller Konkordatskantone haben sich für eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Veterinärbereich ausgesprochen und befürworten diesbezüglich die Übertragung möglichst vieler Aufgaben an das VdU. Ungeachtet dieser Zentralisierung bestehen kantonale Unterschiede. Die Aufsichtskommission des Laboratoriums erhält deshalb die Möglichkeit, einzelne Aufgaben des Veterinärbereichs, deren Vollzug gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Konkordats grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes fallen, in Beachtung kantonaler Eigenheiten einzelnen oder allen Kantonen zur Regelung zu überlassen. Hierfür erlässt die Aufsichtskommission Ausführungsbestimmungen und regelt das Verfahren. Die Schaffung von Ausführungsbestimmungen ermöglicht eine flexible Anpassung von Ausnahmen von der generellen Zuständigkeitsregelung sich ändernde Gesetzesbestimmungen ohne, dass eine Anpassung des Konkordats erforderlich wäre. Die Rückübertragung von Aufgaben an die Kantone soll die Ausnahme bleiben, weshalb Beschlüsse der Aufsichtskommission nur einstimmig gefasst werden können (Art. 6 des Konkordats). Damit die Aufsichtskommission nicht vom Einstimmigkeitsprinzip in den Ausführungsbestimmungen abweichen kann, wird im Konkordat ausdrücklich festgehalten, dass sich die Beschlussfassung nach Art. 6 des Konkordats richtet.

Art. 8b Abs. 1 und 2

Abs. 1:

Das VdU soll grundsätzlich für den gesamten Vollzug im Veterinärbereich zuständig sein. Der Begriff der Veterinärgesetzgebung setzt sich aus verschiedenen Regelungsbereichen zusammen und kann nicht mittels einer Generalklausel definiert werden, weshalb im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung eine Begriffsumschreibung erfolgt.

Bst. a:

Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt ist zuständig für den Vollzug der gesamten Tierseuchengesetzgebung. In diesem Bereich haben die Kantone bereits heute praktisch alle Aufgaben an das VdU übertragen. Die neue Regelung bildet einfach und übersichtlich die aktuelle Situation ab und schafft damit Rechtssicherheit. Wichtige Ausnahmen von der generellen Zuständigkeitsregelung sind im Entwurf der Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

Bst. b:

Auch im Bereich der Tierschutzgesetzgebung haben die Kantone bereits heute fast alle Aufgaben an das VdU übertragen. In einzelnen Kantonen (Obwalden, Nidwalden) wird der Tierschutz in landwirtschaftlichen Tierhaltungen heute durch das Landwirtschaftsamt bzw. dritte Vollzugsorganisationen vollzogen, wobei für die Beurteilung von schwerwiegenden Verstössen durchwegs das VdU beigezogen wird. Das neue eidgenössische Tierschutzgesetz, welches voraussichtlich nächstes Jahr in Kraft tritt, sieht für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung die Einrichtung von kantonalen Fachstellen unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes vor (Art. 33). Die in Art. 8b Abs. 1 Bst. b des Konkordats vorgesehene Formulierung setzt die Vorgabe des neuen Tierschutzgesetzes um und überträgt den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung als Ganzes der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. Die Koordination der Kontrollen in Landwirtschaftsbetrieben wird gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Koordination der Inspektionen in Landwirtschaftsbetrieben (VKIL; SR 910.15) durch kantonale Koordinationsstellen sichergestellt. Kontrollergebnisse ein- und derselben Kontrolle können dabei sowohl dem Landwirtschaftsamt als Grundlage für den Direktzahlungsentscheid wie auch dem VdU als Grundlage für allfällige Massnahmen zum Vollzug der Tier-

schutzgesetzgebung dienen. Dadurch wird die Belastung der Landwirtschaftsbetriebe durch Kontrollen und administrativen Aufwand minimiert und gleichzeitig eine effektive, unabhängige und fachkompetente Umsetzung der Tierschutzvorgaben sichergestellt.

Bst. c:

Gemäss Art. 40 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) leitet der Kantonstierarzt oder ein vom Kanton eingesetzter Tierarzt, der die Anforderungen erfüllt, die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung. Die in Art. 8b Abs. 1 Bst. c des Konkordats vorgesehene Formulierung entspricht der aktuellen Aufgabenzuordnung und setzt die Vorgabe des Lebensmittelgesetzes auf einfache und effiziente Weise um. Bezüglich der Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben gelten die Bemerkungen zum Bereich Tierschutz. Die Nähe von Kantonstierarzt und Kantonschemiker im LdU lässt weiter eine Koordination der Lebensmittelkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben über den Bereich der Primärproduktion hinaus zu.

Bst. d:

Art. 8b Abs. 1 Bst. d des Konkordats übernimmt die Formulierung von Art. 30 der Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27), in dem der Vollzug der Heilmittelgesetzgebung in den umschriebenen Bereichen explizit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin übertragen wird.

Bst. e:

Mit der EU-Aequivalenz im Bereich der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittel tierischer Herkunft sind Aufgaben im Bereich Ein-, Aus- und Durchfuhr, die früher im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Veterinärwesen lagen, wie die Überwachung der für den Export zugelassenen Betriebe oder die Überwachung des Imports lebender Tiere an die Kantone übergegangen. In Analogie zu seiner Zuständigkeit im Inland werden diese Aufgaben generell dem Kantonstierarzt übertragen. Die Regelung entspricht dem aktuellen Zustand.

Bst. f:

Mit der auf eidgenössischer Ebene festgelegten Zuständigkeit im Bereich Tierarzneimittel und der in der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung festgelegten Zuständigkeit in den Bereichen Fortpflanzungstechnik (Besamen, Embryotransfer), Tierversuche, gewerbmässige Zucht und Haltung von Tieren, Umgang mit und Eingriffe an Tieren scheint es konsequent, der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt die Aufsicht über die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und Berufe ganz zu übertragen. Damit obliegt dem Kantonstierarzt neu zum Beispiel auch die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für Tierärzte.

Bst. g:

Im Zusammenhang mit den Diskussionen betreffend den Schutz von Menschen und Tieren vor gefährlichen Hunden wurden in die Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) eine Meldepflicht von erheblichen Verletzungen durch Hunde sowie von übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden aufgenommen (Art. 34a), sowie eine Verpflichtung der Kantone, den Sachverhalt abzuklären und die erforderlichen Massnahmen zu treffen (Art. 34b). Dabei betrifft die Problematik der gefährlichen Hunde an sich weniger den Rechtsbereich der Tierschutzgesetzgebung (Schutz des Hundes vor dem Menschen), als den Bereich der öffentlichen Sicherheit (Schutz des Menschen vor dem Hund). Die Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Massnahmen finden sich entsprechend der verfassungsmässigen Zuständigkeit denn auch in den kantonalen Hunde- und Polizeigesetzgebungen und nicht im Tierschutzgesetz. Diese Schnittstelle hat im Vollzug zu Unklarheiten betreffend Zuständigkeit geführt. Um diese Unklarheiten zu beseitigen und Rechtssicherheit zu schaffen, soll der Vollzug der gesamten Gesetzgebung im Bereich gefährliche Hunde dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin übertragen werden. Damit wird der Fachstelle auch die notwendige Kompetenz für den Vollzug erteilt und die Grundlage für eine effiziente Durchsetzung angemessener Massnahmen zugunsten der öffentlichen Sicherheit geschaffen.

Abs. 2:

Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt organisiert und beaufsichtigt den Vollzug der Veterinärgesetzgebung. Die Betriebsleitung stellt die für den Vollzug nötigen Organe

wie amtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten und Bieneninspektoren an. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Wasenmeister unterstehen der fachlichen Aufsicht des Kantonstierarztes, werden jedoch weiterhin von den Konkordatskantonen bzw. Gemeinden bezeichnet und entschädigt (Art. 3 Bst. I des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen). Die angestellten Vollzugsorgane können auf dem gesamten Konkordatsgebiet eingesetzt werden, was die Professionalisierung der Vollzugsstellen erleichtert.

Art. 8c (neu):

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen Art. 8d bis 8f beschränkt sich auf Verfügungen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes im Veterinärbereich sowie auf das nachfolgende Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Ausgeschlossen ist damit die Anwendung der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen in Bereichen des Kantonschemikers. Für Art. 8g ist eine Umschreibung des Anwendungsbereichs nicht notwendig, da diese Bestimmung einen Verweis auf Art. 5 Bst. k enthält, welche zwingend nur im Veterinärbereich zum Tragen kommt, womit eine Anwendung auf den Kantonschemiker ausgeschlossen ist.

Art. 8d (neu):

Der Verwaltungsaufwand der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes wird durch die einheitliche Anwendung der schwyzerischen Verwaltungsrechtspflegeverordnung und der schwyzerischen Gerichtsordnung erheblich reduziert. Die Anwendung der im Kanton Schwyz geltenden Regelungen rechtfertigt sich einerseits aufgrund des Sitzes des Laboratoriums und andererseits aufgrund der bereits bestehenden Regelung für die Anstellung des Personals (Art. 12 des Konkordats). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den geltenden Verwaltungsverfahrenordnungen der Konkordatskantone.

Art. 8e (neu):

Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, ist gegen eine kantonstierärztliche Verfügung bei der erlassenden Behörde innert 20 Tagen eine begründete und mit Anträgen versehene Einsprache einzureichen. Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt hat über die Einsprache zu entscheiden. Damit wird der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt die Möglichkeit gegeben, den Entscheid zu überprüfen und ggf. zu revidieren, womit die nachfolgenden Verfahrensstufen entlastet werden können.

Art. 8f (neu):

Gegen den Einspracheentscheid der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes kann innert 20 Tagen ab dessen Zustellung beim Regierungsrat des jeweiligen Konkordatskantons Beschwerde erhoben werden. Die am Einspracheverfahren beteiligten Personen sind beschwerdelegitimiert, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation nach dem anwendbaren Konkordatsrecht erfüllt sind.

Art. 8g (neu):

Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Zugehörigkeit einer Aufgabe zur Veterinärgesetzgebung sind den betroffenen Regierungen schriftlich zu eröffnen. Die Möglichkeit besteht, dass sich allenfalls Abgrenzungsprobleme nur in Bezug auf Behörden und Ämter einzelner Kantone ergeben, weshalb der Entscheid lediglich den betroffenen Kantonsregierungen zu zustellen ist. Hat der Entscheid der Aufsichtskommission indirekt Auswirkungen auf die anderen Konkordatskantone, so gelten auch sie als betroffen. Die Kantonsregierungen sind legitimiert innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des jeweiligen Konkordatskantons Beschwerde zu erheben. Damit wird der Entscheid der Aufsichtsbehörde einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht.

Art. 11 Abs. 1 und 3:

Der Globalkredit, welcher bisher zusammen mit dem Leistungsauftrag auf vier Jahre erteilt wurde, ist aufgrund der jährlichen Budgetierung überflüssig und bildet künftig nicht mehr Bestandteil desselben.

Erfordert die Änderung des Leistungsauftrages zusätzliche finanzielle Mittel, so kann bei der Aufsichtskommission ein entsprechender Nachkredit einverlangt werden. Die Regelung von Art. 11 Abs. 3 korreliert mit der Bestimmung von Art. 5 Bst. c des Konkordats.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Von der Änderung selbst sind keine grossen personelle und finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil soll die formelle Vereinheitlichung und Zentralisierung im Veterinärbereich zu effizienteren Abläufen führen. Mit der Neuregelung können die beim VdU tätigen Personen auch im ganzen Konkordatsgebiet Aufgaben erfüllen. Damit werden einerseits ein einheitlicher Vollzug gewährleistet und andererseits die Verfahrensabläufe vereinfacht. Bei der Anstellung von Fachpersonen ist darauf zu achten, dass diese stufen- bzw. ausbildungsgerecht eingesetzt werden.

7. Zuständigkeit und Referendum

In Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses vom 16. Dezember 1999 über den Beitritt zum Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (GDB 816.21) wurde der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnis in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen. Die vorliegende Teilrevision bezweckt in erster Linie die Vereinheitlichung der Zuständigkeit und des Verfahrens. Diesbezüglich wäre der Regierungsrat zur Konkordatsanpassung zuständig. Die Änderungen beinhalten aber nicht einzig die blosse Bezeichnung zuständiger Instanzen; es wird der gesamte Vollzug des Bereichs der Veterinärgesetzgebung dem Laboratorium übertragen und dieser Bereich definiert (Art. 8a). Auch in Bezug auf Leistungsauftrag und Globalbudget (Art. 11) kann nicht von reinen Verfahrensbestimmungen gesprochen werden; die Zustimmung zum Nachtrag fällt daher in die Zuständigkeit des Kantonsrats.

Nach Art. 70 Ziff. 13 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101) fällt der Entscheid über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, in die Zuständigkeit des Kantonsrates. Der Nachtrag hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt deshalb nicht dem fakultativen Referendum (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV).

Beilagen:

- Nachtrag vom 16. Juni 2008 zum Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone
- Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Nachtrag zum Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone